



Gültig ab: 05.08.24

Leitfaden bei Erkrankungen von Kindern Schule des Lebens Helen Keller

Kranke Kinder brauchen Ruhe und Fürsorge im gewohnten häuslichen Bereich. Zudem sind wir bemüht, die Ansteckungsrisiken für die Kinder, deren Familien sowie der hier tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gering zu halten.

Bei Auftreten folgender Symptome darf Ihr Kind die Schule **NICHT** besuchen:



Fieber > 38°C

Schulbesuch wieder nach 24 Stunden fieberfrei ohne fiebersenkende Medikamente möglich.



Durchfallerkrankung

Schulbesuch nach 48 Stunden Symptomfreiheit



Übelkeit/Erbrechen

Schulbesuch nach 48 Stunden Symptomfreiheit



Ansteckende Bindehautentzündung

Nach ärztlicher Untersuchung



Unbekannte Hautausschläge, bspw. Krätze

Nach ärztlicher Untersuchung



Erkältung mit starkem Schnupfen, Husten, Abgeschlagenheit, Müdigkeit, die das Kind sehr belasten



Starke Schmerzen, bspw. Ohren-, Zahn-, Hals-, Kopfschmerzen, die das Kind sehr belasten

Bei **Parasitenbefall** (bspw. Kopfläusen) ist ein Schulbesuch erst nach Behandlung mit geeigneten Mitteln zulässig.

Bitte suchen Sie mit Ihrem Kind bei unklaren Beschwerden unbedingt den Arzt auf.

Es ist Ihre Pflicht, die Schule zeitnah über die Ergebnisse zu informieren.

Sollten **Krankheitssymptome während des Schultages** auftreten, sind unsere Pädagogen verpflichtet, die Personensorgeberechtigten zu informieren, um eine schnellstmögliche Abholung des erkrankten Kindes zu gewährleisten.



Regelungen zum Wiederbesuch der Schule nach Krankheit

Liebe Familien,

oft ist es für Sie schwierig zu entscheiden, ob und wann ein Kind nach einer Erkrankung wieder in die Schule darf. Hierzu gibt es jedoch klare Richtlinien.

Generell dürfen Kinder nicht die Schule besuchen, wenn sie eine ansteckende Krankheit haben. **Darüber hinaus müssen Sie als Eltern die Schule unbedingt informieren, um welche Erkrankung es sich handelt.** Hierzu ist in vielen Fällen auch ein Arztbesuch erforderlich, um die Art der Erkrankung genau festzustellen.

Ziel des Infektionsschutzgesetzes ist es, die Ansteckungsgefahr für andere Kinder, Familienmitglieder, unserer Beschäftigten zu reduzieren und zu verhindern, dass sich Erkrankungen weiterverbreiten.

Durch engen Kontakt werden in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen Krankheitserreger leicht verbreitet. Die aufgeführten Krankheiten können im Kindesalter jedoch besonders schwer verlaufen und zu Komplikationen und bleibenden Schäden führen. Durch Einhaltung dieser Richtlinien gelingt es weitestgehend, eine Weiterverbreitung von Krankheiten zu verzögern oder ganz zu vermeiden.

Mit diesem Info-Material erhalten Sie eine übersichtliche Tabelle zu den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 34).

Über diese Vorschriften informieren wir hiermit. Sie sind verpflichtet, die Kenntnisnahme des Dokuments unter "Belehrungen für Sorgeberechtigten" zu unterzeichnen.

Bitte entnehmen Sie der Tabelle, wann Ihr Kind nach einer Erkrankung die Schule wieder besuchen darf.

Um den ansteckenden Krankheiten möglichst wenig "Spielraum" zu geben, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten wichtig. Sowohl dem Recht des einzelnen Kindes als auch der Fürsorgepflicht für Gemeinschaft ist unbedingt Rechnung zu tragen.

Hierzu gehören ein ehrlicher Umgang mit auftretenden Problemen und eine verlässliche telefonische Erreichbarkeit, falls im Verlaufe des Schultages Abholungen nötig werden.

Unter besonderen Umständen behalten wir uns vor, eine ärztliche Bescheinigung einzufordern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Schulleitung der Schule des Lebens Helen Keller

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederezulassung des erkrankten Kindes	Auflagen für Kontaktpersonen
3-Tage-Fieber	1-2 Wochen	24h fieberfrei	nein
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	nach ärztlicher Untersuchung	nein
EHEC (Durchfallerkrankung)	2-10 Tage	symptomfrei und 3 negative Stuhlproben, Attest vom Arzt	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Erkältungskrankheiten ohne Fieber		individuelle Absprache mit den Pädagogen	nein
Fieber > 38° (grippale Infekte)		24h symptomfrei	nein
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	4-7 Tage	symptomfrei	nein
Hepatitis A und E	15-50 Tage	eine Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	nein
Haemophilus (Influenza B)		siehe Meningitis	
Borkenflechte	2-10 Tage	24h nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen, Attest erforderlich	nein
Influenza (Grippe)	1-2 Tage	symptomfrei	nein
Keuchhusten (Pertussis)	7-20 Tage	nach 5 Tagen Antibiotikagabe, ohne Antibiotika nach 3 Wochen	nein, aber Antibiotikum erforderlich
Kopfläuse		nach 1. Behandlung, siehe Läuse-Broschüre des Gesundheitsamtes	nein
Krätze (Scabies)	14-42 Tage	nach Therapie und Abheilen, Attest erforderlich	nein, aber Untersuchung erforderlich
Magen-Darm-Erkrankungen			
<i>Norovirus</i>	1-2 Tage	Frühestens 48h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein
<i>Rotavirus</i>	1-3 Tage		
<i>Salmonellen</i>	6-72 Stunden		
<i>Campylobacter</i>	1-10 Tage		
<i>unbekannte Erreger</i>			

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiedenzulassung des erkrankten Kindes	Auflagen für Kontaktpersonen
Masern	8-14 Tage	frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages	Rücksprache mit Gesundheitsamt
Meningitis	2-20 Tage	symptomfrei/Genesung	nein, Antibiotikum erforderlich
Mumps	12-25 Tage	nach Heilung, frühestens 9 Tage nach Beginn der	
Mundfäule	2-12 Tage	symptomfrei	nein
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	symptomfrei	nein
Ringelröteln	7-14 Tage	Beginn des Ausschlages	nein
Röteln	14-21 Tage	symptomfrei	nein
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1-3 Tage	nach 2 Tagen Antibiotikagabe, oder nach Genesung	nein
Tuberkulose	6-7 Wochen	wenn nicht mehr anstecken, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich
Windpocken	8-28 Tage	nach ca. einer Woche	nein
starke Schmerzen, bspw. Ohren, Hals, Zahn, Kopf		individuelle Absprache mit den Pädagogen	nein

Ich/Wir haben die Regelungen bei Erkrankungen meines / unseres Kindes hiermit zu Kenntnis genommen.
Bei individuellen Fragen wenden wir uns immer zeitnah an die zuständigen Pädagogen der Klasse.

Name des Kindes:

.....
Datum, Unterschrift der Sorgeberechtigten